

Satzung des Marktes Maßbach für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.12.1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Maßbach folgende

S a t z u n g für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabbeerhebung

Der Markt Maßbach erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an den Markt Maßbach (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt:

Ab 1. Januar 1981	6 DM	ab 1. Januar 1991	25 DM
Ab 1. Januar 1982	9 DM	ab 1. Januar 1993	30 DM
Ab 1. Januar 1983	12 DM	ab 1. Januar 1995	35 DM
Ab 1. Januar 1984	15 DM	ab 1. Januar 1997	40 DM
Ab 1. Januar 1985	18 DM	ab 1. Januar 1999	45 DM
Ab 1. Januar 1986	20 DM		im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Februar 1982 (LRABl. Nr. 8 vom 2. 3. 1982 lfd. Nr. 81), geändert mit Satzung vom 21. Dezember 1989 (LRABl Nr. 1 vom 13. 1. 1990 lfd. Nr. 15), außer Kraft.

Maßbach, 17. Dezember 1991

Markt Maßbach

Klement, 1. Bürgermeister